



MERKBLATT

BEITRAGSVERORDNUNG FÜR FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG IN RÜMLANG (BVO) UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR BEITRAGSVERORDNUNG FÜR FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG

Zweck

Das vorliegende Merkblatt fasst die wesentlichen Aspekte der Beitragsverordnung für familien- und schulergänzende Betreuung (BVO) und der Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (AB BVO) zusammen. Für eine umfassende Information ist die Konsultation der beiden Gesetzestexte notwendig.

Grundsätze

Die Gemeinde Rümlang unterstützt erwerbstätige oder in Ausbildung stehende Eltern mit Wohnsitz in Rümlang, die über weniger als ein bestimmtes Vermögen und Einkommen verfügen. Um eine einheitliche Berechnung zu ermöglichen, legt die Gemeinde Normtarife fest, auf denen sie den Eltern in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse Gemeindebeiträge (Rabatt) gewährt. Die Gemeindebeiträge werden auf Grundlage der Normtarife, des massgebenden Einkommens, allfälliger Beiträge Dritter, der Haushaltgrösse, der Anzahl maximal beitragsberechtigter Betreuungstage und Höhe des Arbeits- und/oder Ausbildungspensums berechnet.

Voraussetzungen für die Subventionierung

- Das massgebende Vermögen (Ziff. 35 ZH-Steuererklärung) muss unter der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung liegen (zurzeit CHF 300'000).
- Das massgebende Einkommen (Ziff. 19 ZH-Steuererklärung) setzt sich aus dem Total aller Einkünfte abzüglich des Eigenmietwerts für selbstbewohntes Wohneigentum zusammen. Dieser Wert darf CHF 125'000 nicht übersteigen.
- Die Anzahl beitragsberechtigter Betreuungstage wird durch die Höhe des Arbeits- und/oder Ausbildungspensums bestimmt sowie durch die maximal verrechenbaren Betreuungstage oder Stunden begrenzt.
- Die Anzahl der maximal verrechenbaren Betreuungstage oder Stunden wird wie folgt begrenzt:
 - Kitabetreuung: 20 Tage pro Monat (Jahr: 240)
 - Tagesfamilienbetreuung: 200 Stunden monatlich (Jahr: 2400)

Beitragsanspruch nach Höhe des Arbeits-/Ausbildungspensums

Pensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungstage pro Woche
Ein Eltern-Haushalt	Zwei Eltern-Haushalt	
20 %	120 %	1
30 %	130 %	1,5
40 %	140 %	2
50 %	150 %	2,5
60 %	160 %	3
70 %	170 %	3,5
80 %	180 %	4
90 %	190 %	4,5
100 %	200 %	5

Gesuch

Eltern, die Gemeindebeiträge beanspruchen möchten, reichen bei der Primarschulverwaltung Rümlang bis spätestens 30.04. ein Gesuch mit den folgenden Unterlagen ein:

- ein ausgefülltes Gesuchsformular,
- Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrags,
- aktuelle Lohnabrechnungen der letzten drei Monate. Falls vorhanden, Nachweise weiterer Einkünfte wie Stipendien, Renten etc.,
- Arbeitsbestätigung, Bescheinigungen über Weiterbildungen, etc.,
- Falls vorhanden, aktuelle Betriebsbuchhaltung (bei Selbständigerwerbenden),
- Falls vorhanden, Bescheinigungen über gerichtlich festgelegte Alimenten- oder Unterhaltsbeiträge,
- Vermögensnachweise (Quellensteuerpflichtige),
- letzte Steuererklärung.

Die Primarschulverwaltung prüft das Gesuch und entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Beiträge. Die Gesuchsbearbeitung dauert 2-3 Monate.

Rabatt

Den Eltern wird der Rabatt vom Normtarif gewährt (Anhang 1 AB BVO). Die Rabatthöhe bestimmt sich nach der Haushaltsgrösse und dem massgebenden Einkommen.

Massgebendes Einkommen nach Art. 5 BVO	Haushaltsgrösse			
	2	3	4	5+
Bis 45'000	84%	84%	84%	84%
45'001-50'000	80%	84%	84%	84%
50'001-55'000	76%	84%	84%	84%
55'001-60'000	68%	84%	84%	84%
60'001-65'000	60%	80%	84%	84%
65'001-70'000	52%	72%	84%	84%
70'001-75'000	44%	64%	80%	84%
75'001-80'000	36%	56%	72%	80%
80'001-85'000	28%	48%	64%	72%
85'001-90'000	20%	40%	56%	64%
90'001-95'000	12%	32%	48%	56%
95'001-100'000	4%	24%	40%	48%
100'001-105'000	0%	16%	32%	40%
105'001-110'000		8%	24%	32%
110'001-115'000		0%	16%	24%
115'001- 120'000			8%	16%
120'001-125'000			0%	8%
125'001-130'000				0%

Mindestanteile der Eltern

Eltern bezahlen unabhängig von der Beitragshöhe folgende Mindestanteile pro Kind:

- Elternbeitrag von mindestens 16% des Normtarifs gemäss Anhang 1 zur AB BVO
 - Mittagessen in Höhe von CHF 10.00 für Kinder, die Mittagsbetreuung im Hort beanspruchen
- Vorbehalten bleiben Härtefälle nach Art. 8 BVO.